

Allgemeine Benutzungs- und Einstellbedingungen der Parkeinrichtungen

1. Mietvertrag Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (KFZ) in einer Parkeinrichtung. Mit Nutzung eines Stellplatzes in unseren Parkobjekten kommt ein Kurzparker-Mietvertrag zustande, dessen wesentlicher Bestandteil diese Bedingungen sind. Ebenso gelten diese Bedingungen mit Abschluss eines schriftlichen Dauerparker-Mietvertrages. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Gefahrtragung Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des KFZ sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind auch dann nicht Gegenstand dieses Vertrages, sofern der Vermieter in der Parkeinrichtung Wachschutz einsetzt. Die Benutzung der Parkeinrichtung, also das Befahren mit KFZ als auch das Begehen zu Fuß, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

3. Mietpreis und verzögerte Ausfahrt Der Mietpreis bzw. das Parkentgelt bemisst sich für jeden Einstellplatz nach der an der jeweiligen Parkeinrichtung aushängenden Entgeltordnung; für Dauerparker nach dem gesonderten Mietvertrag. In Parkeinrichtung mit Ausfahrtschranke gilt zusätzlich, dass der Mieter nach dem Bezahlvorgang sich unverzüglich zu seinem KFZ zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrtschranke zu verlassen hat. Verzögert er die Ausfahrt über das notwendige Maß, so wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.

4. Höchsteinstelldauer Das KFZ kann nur während der jeweils angegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf dieser Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung ein der Tarifordnung entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder –wenn dieser dem Vermieter nicht bekannt ist– den Halter des KFZ in Textform unter Androhung der Räumung auf, das KFZ zu entfernen. Notwendigkeit der Aufforderung an den Halter entfällt, sofern dieser nicht mit zumutbarem Aufwand, etwa über die Zulassungsbehörde, ermittelt werden kann.

5. Verlust des Einstellscheins

- Bei Verlust des Parktickets in den Parkhäusern ist ein Ersatzticket über die Funktion „verlorenes Ticket“ am Kassensystem zu lösen. Das Entgelt für das verlorene Ticket ist der aushängenden Entgeltordnung zu entnehmen.
- Bei technischen Störungen am Kassensystem ist der maximale Tageseinstellpreis entsprechend der aushängenden Entgeltordnung zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach.
- Kann der Mieter das Parkentgelt aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vor Verlassen der Parkeinrichtung an den dortigen Kassensystemen entrichten, so ist dies über Sprech-/Notrufanlage an dem Kassensystem oder Ein- und Ausfahrtschranken mitzuteilen. Der Mieter hat dem Vermieter seinen Namen, seine Anschrift sowie das Fahrzeugkennzeichen mitzuteilen und sich durch Personalpapiere auszuweisen; der Vermieter rechnet das angefallene Parkentgelt sodann schriftlich ab. Der Mieter hat neben dem Parkentgelt ein zusätzliches Service-Entgelt zu zahlen.
- Jede Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- Für Dauerparker gelten bei Verlust von Codekarte / Berechtigungsausweis die Bedingungen des schriftlichen Mietvertrages (Dauerparker).

6. Haftung des Vermieters Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seine Angestellten oder Beauftragten verschuldet werde. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Hinsichtlich Sach- und Vermögensgegenständen aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind, besteht keine Haftung des Vermieters. Die durch fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist für Sach- und Vermögensschäden auf 100.000,- Euro begrenzt. Schließlich ist jede Haftung für solche Schäden ausgeschlossen, die durch Naturereignisse wie z.B. Hochwasser, das eigene Verhalten des Mieters oder durch das Verhalten Dritter verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ unverzüglich und vor Verlassen der Parkeinrichtung dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassensystem oder an der Ein- und Ausfahrteinrichtungen mitzuteilen. Für andere als offensichtliche Schäden oder in Fällen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit sofortiger Mitteilung hat der Mieter die Schäden jedenfalls binnen 3 Tage nach Verlassen der Parkeinrichtung dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Für den Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen obliegt es dem Mieter, die schuldhaftige Vertragspflichtverletzung des Vermieters nachzuweisen.

7. Haftung des Mieters Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden. In gleicher Weise haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch übergebührende Nutzung der Anlage; hierzu zählt auch das Ablagern von Müll. Für das Verhalten auf dem Parkplatzgrundstück und innerhalb der Parkfläche ist neben den öffentlichen Vorschriften die Hausordnung maßgebend.

8. Pfandrecht Dem Vermieter stehen aufgrund von Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ zu. Befindet sich der Mieter mit dem Forderungsausgleich im Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

9. Benutzungsbestimmungen Es darf höchstens Schritttempo gefahren werden. Verkehrszeichen, weitere Hinweise und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Einfahrt von Fahrzeugen, deren Gesamthöhe im Parkhaus Ost 1,80 m, im Parkhaus West 2,00 m und in der Tiefgarage Am Markt 2,00 m oder Gesamtbreite 1,95 m überschreitet, sind unzulässig. Im Übrigen gelten die **Vorschriften des StVO**. Das KFZ ist ausschließlich innerhalb vorgesehener Stellplatzmarkierung –nicht im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen– abzustellen. Gesondert markierte Stellplätze (z.B. für Behinderte, etc.) dürfen nur mit sichtbar ausgelegtem Berechtigungsnachweis benutzt werden. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf benachbarten Plätzen jederzeit möglich sein. Das abgestellte KFZ ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern. Die Parkeinrichtung ist anschließend umgehend zu verlassen. **Verboden** ist in der Parkeinrichtung das Rauchen oder die Verwendung von Feuer; die Vornahme von Reparatur- oder Pflegearbeiten am KFZ sowie dessen Betankung; das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards, Wohnmobile u.ä. Geräten sowie mit Anhänger und deren Abstellung, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist; der Aufenthalt von unbefugten Personen ohne abgestelltes KFZ und gültigem Einstellschein; die Belästigung der Nachbarschaft durch Geräusche oder Abgase, insbesondere durch längeres Laufenlassen des Motors sowie durch Hupen; das Abstellen und die Lagerung von Betriebsstoffen, sonstigen Gegenstände und Abfall; der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im angestellten Fahrzeug über die Zeit des Einstell- und Abholvorganges hinaus; die Einstellung von polizeilich nicht zugelassenen KFZ oder von KFZ mit undichtem Tank und/oder undichten Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehälter, Vergaser sowie sonstigen den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden. Das Verteilen oder Anbringen von Werbung aller Art ist im gesamten Objekt untersagt! Zum **Abschleppen** des KFZ ist der Vermieter auf Kosten des Mieters aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere, sofern Höchstparkdauer überschritten ist oder das abgestellte KFZ durch seine Beschaffenheit oder seinen Stand den übrigen Betrieb gefährdet, wesentlich behindert oder unberechtigt außerhalb der vorgesehenen Stellplatzmarkierung oder etwa ohne ausgelegtem Berechtigungsnachweis auf Behindertenstellplatz abgestellt wurde. Ist das Abschleppen unmöglich oder nicht zumutbar, so ist der Vermieter stattdessen berechtigt, zur weiteren Veranlassung das KFZ zunächst durch den Einsatz einer Parkkralle teilweise zu blockieren. **Kinder** ist das Betreten der Parkeinrichtung nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen erlaubt. Der Vermieter weist darauf hin, dass in den Parkeinrichtungen z.T. Bildaufzeichnungsanlagen zur Betriebsführung eingerichtet sind. Auf die besonderen Hinweise / Datenschutzerklärung wird verwiesen. Der Vermieter behält sich im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung vor, dem Verursacher **Hausverbot** zu erteilen und ggf. auch **Strafanzeige** zu erstatten. Letzteres erfolgt ausnahmslos im Falle des Öffnens der Schranke von Hand sowie bei unberechtigtem Durchfahren der Schranken mittels Tandemfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes.

10. Parkgeldhinterziehung und Automatenbetrug Im Falle der Hinterziehung von Parkentgelt und/oder des Automatenbetrugs wird zusätzlich ein erhöhtes Parkentgelt gemäß der aushängenden Entgeltordnung erhoben. Zusätzlich wird Strafanzeige gegen dem Mieter erstatten. Der Mieter trägt auch sämtliche weiteren in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

11. Datenschutz Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Rechtsverhältnis zu erhebenden Daten werden durch den Vermieter zu Zwecken der Vertragserfüllung gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, sofern dies zur Vertragserfüllung oder Verfolgung von Ansprüchen erforderlich bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.